

## **Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL)**

vom 6. Juni 2001

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 41, 43, 44, 49, 61, 67, 69, 82 und 83 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, beschliesst:*

### **§ 1**

Die Kirchenpflege leitet die Gemeinde. Sie bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um deren Aufbau.

Gemeinde-  
leitung

### **Amtsdauer**

### **§ 2**

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtsdauer

### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchenpflege, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.

Gesamt-  
erneuerungs-  
und Ersatz-  
wahlen

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 01. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, von Mitgliedern und Präsidium der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

## Wählbarkeit

### § 4

Wählbarkeit  
Pfarrerinnen  
und Pfarrer

Als Pfarrerin oder Pfarrer ist wählbar, wer zu diesem Dienst ordiniert ist und sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung ausweist. Der Kirchenrat stellt die Wählbarkeit fest.

### § 5

Wählbarkeit  
Diakonische  
Mitarbeiterinnen  
und  
Mitarbeiter

Als Diakonische Mitarbeiterin oder Diakonischer Mitarbeiter ist wählbar, wer sich über die nötige Ausbildung und eine zweijährige Berufstätigkeit ausweist sowie ordiniert worden ist. (Eine Ausnahme bilden die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind.) Der Kirchenrat stellt die Wählbarkeit fest.

### § 6

Wählbarkeit  
Kirchenpflege-  
mitgliedern

Als ehrenamtliches Mitglied der Kirchenpflege ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.

## Zusammensetzung der Kirchenpflege

### § 7

Kirchenpflege;  
Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sowie den Pfarrerinnen, Pfarrern, den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr von Amtes wegen angehören. Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich.

### § 8

Kirchenpflege;  
Verhältnis  
ehrenamtliche  
Mitglieder  
und ordinierte  
Dienste

Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 9**

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle anderen von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde können nicht ins Kirchenpflegepräsidium oder Vizepräsidium gewählt werden.

Kirchenpflege;  
Präsidium

**Ausstandspflicht****§ 10**

Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 4 OS<sup>2</sup> und § 50 KO<sup>3</sup>.

Ausstandspflicht

**Delegationsprinzip****§ 11**

In Kirchgemeinden mit mindestens drei Pfarrämtern beziehungsweise mindestens drei Diakonisch Mitarbeitenden kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeindereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.

Delegation

**§ 12**

Die Pfarrerinnen und Pfarrer beziehungsweise die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen jeweils ihren Delegierten oder ihre Delegierte, allenfalls ihre Delegierten, für mindestens zwei Jahre.

Delegierte

---

<sup>2</sup> SRLA 111.100.

<sup>3</sup> SRLA 151.100.

## Übergangsbestimmungen

### § 13

Übergangs-  
bestimmun-  
gen

<sup>1</sup> Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer werden erst nach dem Ablauf ihrer jetzigen Amtszeit nach neuem Modus gewählt. Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer endet ihre Amtszeit unabhängig vom effektiven Wahldatum spätestens am 31.12.2006.

<sup>2</sup> Endet eine Amtszeit nach der generellen Amtsperiode, kann sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für eine vorzeitige Wiederwahl gemäss diesem Reglement im Rahmen der Gesamterneuerungswahl entscheiden.

<sup>3</sup> Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden erstmals gewählt bei den Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2003 bis 2006.

## Inkrafttreten

### § 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Beschlussfassung durch die Synode und nach Genehmigung der Anpassung des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau durch den Grossen Rat vom Kirchenrat auf den 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Genehmigt durch den Grossen Rat am 04. Dezember 2001.